

Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 4/2016 vom 01.03.2016

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Öffentliche Bekanntmachung über die Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2014 des Eigenbetriebes „Volkshochschule des Landkreises Diepholz“	Seite 3 - 4
Öffentliche Bekanntmachung über die Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2014 des Eigenbetriebes „Musikschule des Landkreises Diepholz“	Seite 4 - 5
Öffentliche Bekanntmachung über die Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2014 des Eigenbetriebes „Kreismuseum des Landkreises Diepholz“	Seite 6 - 7
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz Az.: 66.33.11-030 (5330)	Seite 7
Az.: 66.85 11 vom 22.02.2016	Seite 8
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz Az.: 67-69.40.02-1	Seite 8

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Diepholz Bauleitplanung der Stadt Diepholz 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Diepholz Bebauungsplan Aschen Nr. 9 „Sondergebiet Steinbrechanlage“	Seite 9 - 10 Seite 10 - 11
Stadt Sulingen Bauleitplanung der Stadt Sulingen Bebauungsplan Nr. 109 der Stadt Sulingen „Linderner Straße III“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	Seite 11 - 12

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

Stadt Syke

Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften und die Erhebung von Nutzungsgebühren in der Stadt Syke
Anlage 1 Seite 12 - 16

Gebührentarif zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften und die Erhebung von Nutzungsgebühren in der Stadt Syke Seite 16 - 17

Stadt Twistringen

Bauleitplanung der Stadt Twistringen
7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Binghausen (Ortschaft Abbenhausen) der Stadt Twistringen Seite 18 - 19

Gemeinde Wagenfeld

Widmung Gemeindestraßen „Mondstraße“ und „Marsstraße“ Seite 19

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

4. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung des Kinderspielkreises Brockum der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ (Kinderspielkreissatzung) Seite 20

Gemeinde Lembruch

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbau-liche Maßnahmen in der Gemeinde Lembruch Seite 20 - 26

Gemeinde Stemshorn

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbau-liche Maßnahmen in der Gemeinde Stemshorn Seite 26 - 33

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Flurbereinigungen Wagenfeld-Nord und Wagenfeld-Süd
Verfahrensnummern: 1762 und 1763
Ausführungsanordnung Seite 33 - 34

Landkreis Diepholz

Öffentliche Bekanntmachung über die Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2014 des Eigenbetriebes „Volkshochschule des Landkreises Diepholz“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz hat zugelassen, dass mit der Durchführung der Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2014 die Wirtschaftsprüfungs-gesellschaft

INTECON GmbH, Lohne

beauftragt wurde.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, dies geht aus folgendem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 15.05.2015 hervor:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Volkshochschule des Landkreises Diepholz für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft.

Der Prüfungsgegenstand wurde entsprechend den Vorgaben des § 29 Abs. 1 S. 2 EigBetrVO Nds. erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darauf, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung und die Geschäftsführung des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darüber, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB i.V.m. § 157 NKomVG und § 29 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben sowie ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde entsprechend dem IDW Prüfungsstandard Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720) durchgeführt. Ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Betriebsleitung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz hat nach Vorlage des Bestätigungsvermerks keine ergänzende Feststellung getroffen.

Der Kreistag des Landkreises Diepholz hat in der Sitzung am 13.07.2015 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2014 der Volkshochschule des Landkreises Diepholz werden festgestellt.
2. Die Betriebsleitung wird entlastet.
3. Die Betriebsleitung schlägt vor, aus dem Jahresüberschuss € 781.729,27 einen Betrag von € 781.500,00 in die allgemeine Rücklage einzustellen und den verbleibenden Betrag in Höhe von EUR 229,27 auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 14.03.2016 bis 25.03.2016 während der Bürostunden von 8.00 bis 12.00 Uhr im Zimmer 07 der VHS des Landkreises Diepholz, Nienburger Str. 5, 28857 Syke, öffentlich aus.

S. Peukert
Kfm.-Betriebsleiter

Öffentliche Bekanntmachung über die Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2014 des Eigenbetriebes „Musikschule des Landkreises Diepholz“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz hat zugelassen, dass mit der Durchführung der Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2014 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

TRANSTREUHAND GmbH, Hamburg

beauftragt wurde.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, dies geht aus folgendem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 15.05.2015 hervor:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Kreismusikschule des Landkreises Diepholz für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft.

Der Prüfungsgegenstand wurde entsprechend den Vorgaben des § 29 Abs. 1 S. 2 EigBetrVO Nds. erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darauf, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und die Geschäftsführung des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darüber, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB i.V.m. § 157 NKomVG und § 29 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen

Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Geschäftsführung des Eigenbetriebes ordnungsgemäß erfolgt, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben und ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde entsprechend dem IDW Prüfungsstandard Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720) durchgeführt. Ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Betriebsleitung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz hat nach Vorlage des Bestätigungsvermerks keine ergänzende Feststellung getroffen.

Der Kreistag des Landkreises Diepholz hat in der Sitzung am 21.12.2015 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2014 der Musikschule des Landkreises Diepholz werden festgestellt.
2. Die Betriebsleitung wird entlastet.
3. Die Betriebsleitung schlägt vor, aus dem Jahresüberschuss von € 119.836,14 unter Einbeziehung des Gewinnvortrages von € 215,86 einen Betrag von € 120.000,00 in die allgemeine Rücklage einzustellen und € 52,00 auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 14.03.2016 bis 25.03.2016 in der Geschäftsstelle der Kreismusikschule, Amtshof 3, 28857 Syke, Zimmer A 217, öffentlich aus und können dort täglich von Montag bis Freitag von 08:30 – 12:00 Uhr und Mittwoch auch nachmittags von 13:30 – 17:00 Uhr eingesehen werden.

S. Peukert
Komm. Kfm. Betriebsleiter

Öffentliche Bekanntmachung über die Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2014 des Eigenbetriebes „Kreismuseum des Landkreises Diepholz“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz hat zugelassen, dass mit der Durchführung der Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2014 die Wirtschaftsprüfungs-gesellschaft

INTECON GmbH, Lohne

beauftragt wurde.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, dies geht aus folgendem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 15.05.2015 hervor:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Kreismuseum des Landkreises Diepholz für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft.

Der Prüfungsgegenstand wurde entsprechend den Vorgaben des § 29 Abs. 1 S. 2 EigBetrVO Nds. erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darauf, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und die Geschäftsführung des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darüber, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB i.V.m. § 157 NKomVG und § 29 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Geschäftsführung ordnungsgemäß erfolgt, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben und ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde entsprechend dem IDW Prüfungsstandard Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720) durchgeführt. Ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Betriebsleitung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt.

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz hat nach Vorlage des Bestätigungsvermerks keine ergänzende Feststellung getroffen.

Der Kreistag des Landkreises Diepholz hat in der Sitzung am 21.12.2015 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht über das Wirtschaftsjahr 2014 des Kreismuseums des Landkreises Diepholz werden festgestellt.
2. Die Betriebsleitung wird entlastet.
3. Die Betriebsleitung schlägt vor, aus dem Jahresüberschuss von € 121.573,10 einen Betrag von € 121.500,00 in eine zweckgebundene Rücklage zur Sanierung der Klimaanlage einzustellen und € 73,10 auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 14.03.2016 bis 25.03.2016 während der Bürostunden von 8:00 bis 12:00 Uhr im Eigenbetrieb Kreismuseum des Landkreises Diepholz, Herrlichkeit 65, 28857 Syke, öffentlich aus.

S. Peukert
Kfm.-Betriebsleiter

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
Az.: 66.33.11-030 (5330)

Die Stadt Syke, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke hat eine Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für Gewässerbaumaßnahmen (Grabenvertiefung auf 140 m Länge, Grabenverfüllung auf 60 m Länge) zur Regelung der Oberflächenentwässerung im B-Plan-Gebiet Nr. 25 (3/33) „Wiedhoop“ beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Nach § 3 a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrag
Hartrampf

**Bekanntmachung
des Landkreises Diepholz vom 22.02.2016
Aktenzeichen 66.85 11**

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Nienburg, Oldenburger Straße 2, 31582 Nienburg/Weser, beabsichtigt einen Neubau der Brücke über das Gewässer „Lohne“ im Zuge der Landesstraße 853 (L 853) von Bau-km 10 + 136,550 bis Bau-km 10 + 391,643 in der Gemeinde Lembruch, Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Landkreis Diepholz.

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 5 Absatz 1 in Verbindung mit Nr. 5 der Anlage 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Die Planfeststellungsbehörde des Landkreises Diepholz hat eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 6 NUVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage
Fröhling

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
Az.: 67- 69.40.02-1**

Die Firma Erdenwerk Wietinghausen GmbH & Co. KG, Neuland 4, 27248 Ehrenburg, hat eine Bodenabbaugenehmigung nach §§ 8 und 10 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz für einen Torfabbau auf den Flurstücken 51, 52, 53, 54,55, 56 und 57, Flur 17, Gemarkung Drentwede, beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 5 in Verbindung mit Ziffer 1 der Anlage 1 NUVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 des NUVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Nach § 6 NUVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A.
Thiel

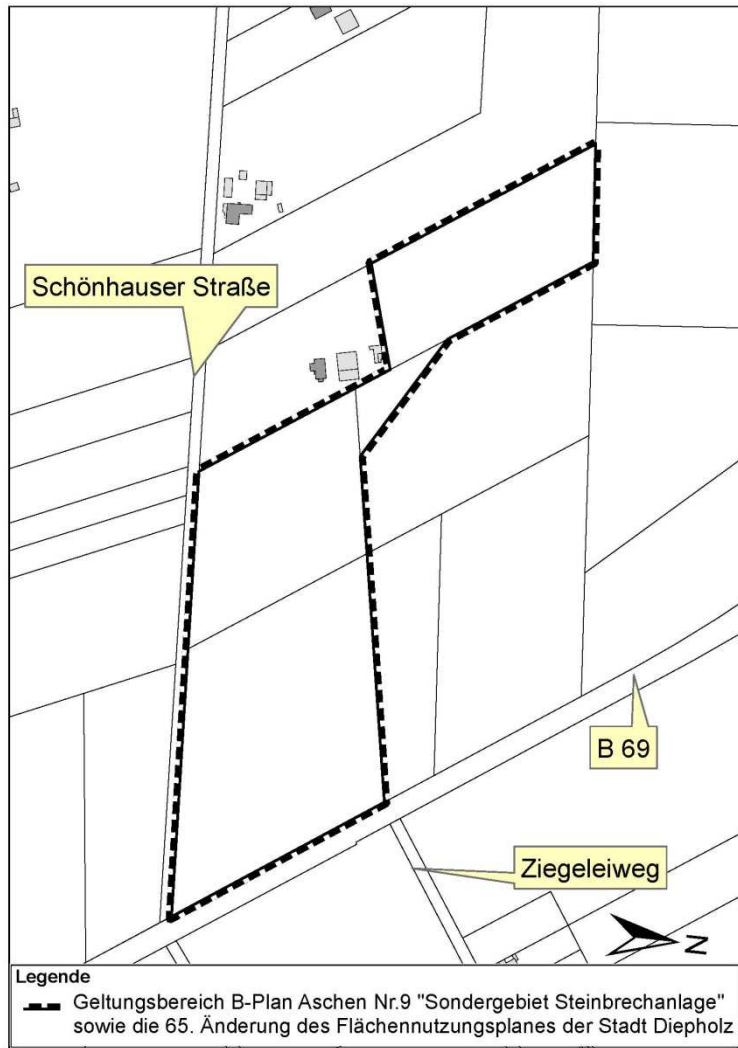
Stadt Diepholz

Bauleitplanung der Stadt Diepholz; 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Diepholz

Der Landkreis Diepholz hat die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Diepholz gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Änderungsbereich ist in der nachstehenden Plankarte mit einer gestrichelten Linie umrandet.

Plangebiet



Mit dieser Bekanntmachung wird die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die genehmigte 65. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit der Begründung einschl. des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB ab sofort im Rathaus der Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, öffentlich aus und kann während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

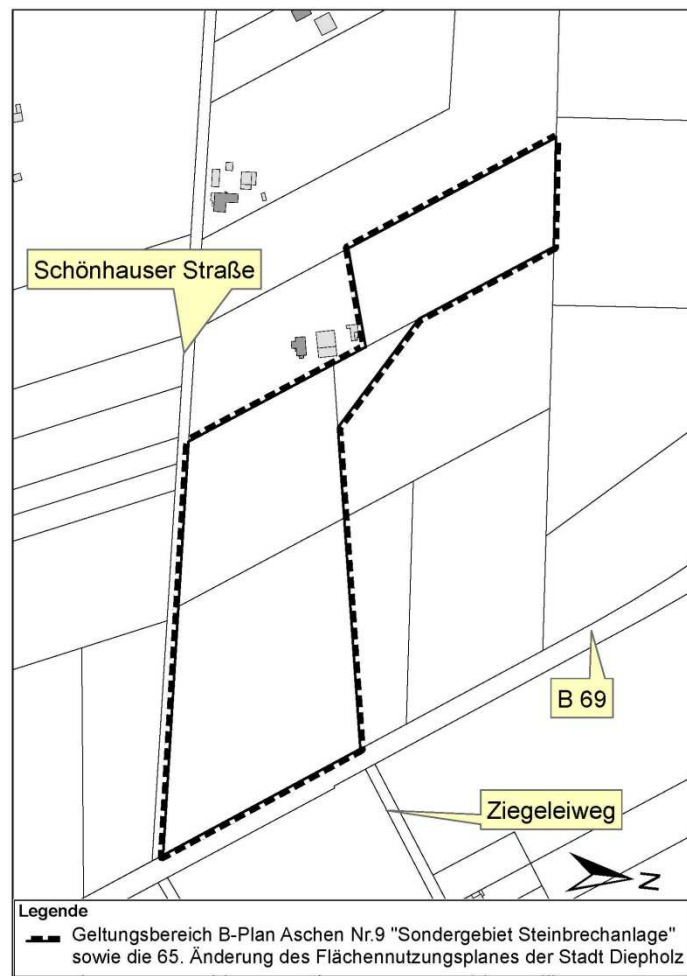
Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz geltend gemacht worden sind.

Diepholz, den 23.02.2016
STADT DIEPHOLZ
Der Bürgermeister
gez. Dr. Schulze

**Bauleitplanung der Stadt Diepholz;
Bebauungsplan Aschen Nr. 9 "Sondergebiet Steinbrechanlage"**

Der Rat der Stadt Diepholz hat in seiner Sitzung am 08.10.2015 den Bebauungsplan Aschen Nr. 9 „Sondergebiet Steinbrechanlage“ mit Begründung beschlossen.
Das Plangebiet ist in der nachstehenden Plankarte mit einer gestrichelten Linie umrandet.

Plangebiet



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Aschen Nr. 9 "Sondergebiet Steinbrechanlage" in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung einschl. des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort bei der Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, öffentlich aus und kann während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

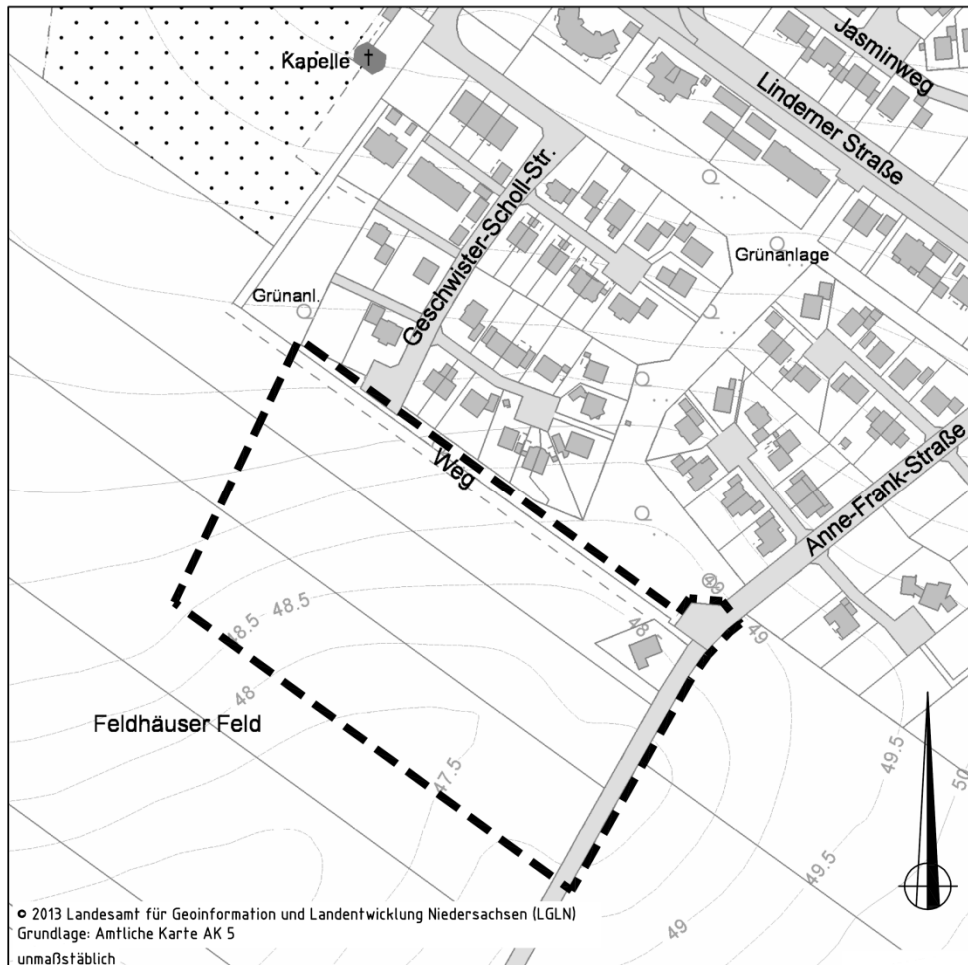
Diepholz, den 23.02.2016
STADT DIEPHOLZ
Der Bürgermeister
gez. Dr. Schulze

Stadt Sulingen

Bauleitplanung der Stadt Sulingen Bebauungsplan Nr. 109 der Stadt Sulingen „Linderner Straße III“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 13.08.2015 den Bebauungsplan Nr. 109 der Stadt Sulingen „Linderner Straße III“ nebst der zugehörigen Begründung als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt:



Der Bebauungsplan Nr. 109 der Stadt Sulingen „Linderner Straße III“ wird durch die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz rechtskräftig.

Der o.g. Bebauungsplan liegt einschließlich der dazugehörigen Begründung einschl. des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Stadt Sulingen (Fachbereich III Bau- en, Ordnung & Wirtschaft), Galtener Str. 12, 27232 Sulingen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis:

Gemäß § 215 (2) Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Sulingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Sulingen, 04.02.2016
Der Bürgermeister
- Rauschkolb -

Stadt Syke

Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften und die Erhebung von Nutzungsgebühren in der Stadt Syke

Auf Grund der §§ 4, 10, 58 Absatz 1 Nr. 5 und § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung und §§ 1, 2, und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 28. Januar 2016 folgende Satzung beschlossen.

Abschnitt I – Benutzung

§ 1 Zweckbestimmung und Rechtsnatur

- (1) Die Stadt Syke betreibt zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen, sowie zur Durchführung des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen (AufnG) als öffentliche Einrichtung Obdachlosenunterkünfte. Sofern ein dringendes Bedürfnis zur Erweiterung oder Verringerung des Bestandes an Obdachlosenunterkünften besteht, kann sie städtische Unterkünfte dafür nutzen, weitere Unterkünfte anmieten oder errichten und ggf. schließen.
- (2) Die Obdachlosenunterkünfte sind nicht für eine dauernde Wohnnutzung bestimmt. Die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte ist öffentlich-rechtlich und begründet kein Mietverhältnis.
- (3) Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist diese Satzung anzuwenden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Obdachlosenunterkünfte im Sinne dieser Satzung, sind Unterkünfte im Eigentum der Stadt Syke, durch die Stadt Syke zum Zwecke der Obdachlosenunterbringung angemietete Unterkünfte, sowie Gebäude, Wohnungen oder Räume, die nach § 11 in Verbindung mit § 8 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in Anspruch genommen werden oder worden sind (Wohnungsbeschlagnahme).
- (2) Obdachlos im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Personen, die ohne Unterkunft sind,
 - b) Personen, deren Verlust ihrer ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar bevorsteht,

- c) Personen, deren Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit Gefahren verbunden ist.
Obdachlos im Sinne des Satzes 1 ist jedoch nicht, wer freiwillig ohne Unterkunft ist.

§ 3 Benutzungsrecht

- (1) Das Recht, eine Obdachlosenunterkunft oder einzelne Räume darin zu nutzen, wird grundsätzlich durch schriftliche Zuweisungsverfügung begründet. In Ausnahmefällen kann bei unmittelbar drohender Obdachlosigkeit die Verfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen. Ein Mietverhältnis wird hierdurch nicht begründet.
- (2) Die Einweisungsverfügung bestimmt und begrenzt das Nutzungsrecht und gilt nur für die in der Einweisungsverfügung genannten Personen. Andere als die zugewiesenen Räume dürfen nicht in Anspruch genommen werden. Die Benutzerinnen und Benutzer sind nicht berechtigt, andere Personen in die Obdachlosenunterkunft aufzunehmen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Obdachlosenunterkunft oder in bestimmte Räume darin, besteht nicht. Entsprechendes gilt für ein weiteres Verbleiben in der Obdachlosenunterkunft überhaupt oder in bestimmten Räumen.
- (4) Die Stadt kann jederzeit das Benutzungsrecht aufheben, einschränken oder in sonstiger Weise ändern. Das gilt insbesondere, wenn der Verpflichtung zur Entrichtung der Nutzungsgebühren nicht oder nicht ausreichend nachgekommen wird oder gegen Bestimmungen dieser Satzung oder der Hausordnung in der jeweils geltenden Fassung verstoßen wird.
Umsetzungen der eingewiesenen Personen können auch vorgenommen werden, wenn dies zur wirtschaftlichen Ausnutzung der Belegkapazitäten oder aus organisatorischen Gründen (z.B. Schließung der Einrichtung) erforderlich ist, sowie wenn die Nutzerin bzw. der Nutzer Anlass zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern und Nachbarn gibt.
- (5) Bei der Übergabe der Obdachlosenunterkunft an die Nutzungsberechtigten ist ein Übergabeprotokoll zu fertigen, welches den aktuellen Zustand der Unterkunft, sowie etwaige Mängel dokumentiert. Das Übergabeprotokoll ist durch die nutzungsberechtigte Person zu unterzeichnen, sowie von einer bzw. einem zuständigen Bediensteten der Stadt Syke gegenzuzeichnen.
- (6) Für Nichtsesshafte (z.B. Durchreisende) wird eine kurzfristige und kurzzeitige Unterbringung ohne Zuweisungsverfügung durch Schlüsselübergabe beim Polizeikommissariat Syke oder bei der Stadt Syke begründet. Diese Art der Unterbringung erfolgt in der Regel für eine Nacht bzw. für ein Wochenende.
- (7) Das Einbringen von eigenen Möbeln, Teppichen, Hausrat und Elektrogeräten ist untersagt. Eine Ausnahme kann auf Antrag zugelassen werden, wenn dieses zweckdienlich ist und von diesen Gegenständen keine Gefahr für Leben und Gesundheit für die Bewohner ausgeht und der Betrieb wirtschaftlich vertretbar ist. Über eine Ausnahme entscheidet der / die zuständige Bedienstete der Stadt Syke.
- (8) Nutzungsberechtigte Personen haben sich nach der Einweisung um eine eigene Wohnung zu kümmern. Das gilt nicht, soweit sie verpflichtet sind in einer Gemeinschaftseinrichtung zu wohnen und keine Ausnahme nach § 53 des Asylverfahrensgesetzes zugelassen wurde.

§ 4 Nutzung der Obdachlosenunterkunft

- (1) Einzelpersonen gleichen Geschlechts können in eine gemeinsam zu nutzende Obdachlosenunterkunft eingewiesen werden.
- (2) Die Obdachlosenunterkunft darf nur zu Wohnzwecken genutzt werden. Insbesondere ist eine gewerbliche Nutzung nicht gestattet.
- (3) Nutzungsberechtigte Personen sind zur Instandhaltung und schonenden Behandlung der Obdachlosenunterkunft verpflichtet. Auftretende Mängel sind von den eingewiesenen Personen zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Um- und Einbauten, insbesondere Änderungen an den Leitungssystemen für Elektrizität, Gas und Wasser, das Auswechseln von Türschlössern oder bauliche Veränderungen an den überlassenen Räumen und gemeinschaftlich genutzten Anlagen sind nicht gestattet.
- (5) Das Einbringen von Tieren ist untersagt.
- (6) In allen Obdachlosenunterkünften im Sinne dieser Satzung gilt die von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister erlassene Hausordnung in der jeweiligen geltenden Fassung.

§ 5 Beendigung des Nutzungsrechts

- (1) Das Nutzungsrecht für die Obdachlosenunterkunft endet außer durch Tod der eingewiesenen Personen auf Antrag der Nutzungsberechtigten Personen oder mit dem Entzug der Unterkunft durch Aufhebung der Einweisungsverfügung nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Einweisungsverfügung kann insbesondere in folgenden Fällen widerrufen werden:
 - a) bei Auszug und Abgabe des Schlüssels an die oder den zuständigen Bediensteten der Stadt Syke,
 - b) bei einer nicht gemeldeten, länger als 4 Wochen andauernden Abwesenheit der Nutzerinnen oder Nutzer,
 - c) bei gleichzeitiger Nutzung einer anderen Wohnung,
 - d) bei Nichtbezug innerhalb von 7 Tagen nach der Zuweisung,
 - e) bei zweckentfremdeter Nutzung der Obdachlosenunterkunft, z.B. ausschließlicher Nutzung zur Aufbewahrung des Hausrates,
 - f) bei wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung, sofern hierdurch keine erneute Obdachlosigkeit begründet wird,
 - g) auf Grund von Zahlungsrückständen bezüglich der Nutzungsgebühr von mehr als zwei Monatsbeträgen, sofern hierdurch keine erneute Obdachlosigkeit begründet wird.
- (2) Nutzungsberechtigte Personen einer Obdachlosenunterkunft sind verpflichtet, die Unterkunft zu räumen, wenn ihnen die Stadt eine angemessene Wohnung nachweist. Angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe, Ausstattung und Mietpreinsniveau im Einzelfall zumutbar ist.
- (3) Die Obdachlosenunterkunft ist in dem im Übergabeprotokoll dokumentierten Zustand an die Stadt Syke zurückzugeben. Die Nutzungsberechtigten Personen haben bei Beendigung des Nutzungsrechts alle von der Stadt Syke überlassenen Gegenstände, insbesondere Schlüssel, an die Stadt Syke herauszugeben sowie nicht zu der Ausstattung der Obdachlosenunterkunft gehörenden Sachen unverzüglich zu entfernen. Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die der Stadt Syke oder einem Nutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (4) Kommen die ehemaligen Nutzer den Pflichten nach Absatz 3 nicht nach oder ist deren Aufenthalt nicht bekannt, kann die Stadt Syke die vorhandenen Gegenstände aus der Unterkunft entfernen und in die Türen andere Schließzylinder bzw. Schlösser einbauen. Dabei hat sie nur die Verpflichtung, Gegenstände von Wert zu verwahren. Die Stadt Syke ist berechtigt, alle übrigen Sachen einer ordnungsmäßigen Entsorgung zuzuführen.
- (5) Räumt ein Nutzer seine Obdachlosenunterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die sonstige zur Nutzung überlassenen Räume der Obdachlosenunterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nach Absatz 1.
- (6) Die Kosten für die Räumung der Wohnung sind vom Nutzer zu tragen. Sie werden durch Bescheid festgesetzt.
- (7) Die nach Absatz 4 verwahrten Gegenstände kann die Stadt Syke nach Ablauf von 3 Monaten per Verwertung im Sinne des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zur Deckung von rückständigen Benutzungsgebühren, Räumungs- oder Verwahrungskosten zuführen.

§ 6 Haftung

- (1) Nutzer haften für alle Schäden, die von ihnen oder der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder Gästen an der ihnen überlassenen Obdachlosenunterkunft und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen schuldhaft verursacht wurden. Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt.
- (2) Für Personen- oder Sachschäden, die den Nutzern der Obdachlosenunterkünfte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Syke nicht.
- (3) Die Kosten für die Beseitigung der Schäden werden im Falle der Nichtzahlung im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 7 Zutritts- und Weisungsrecht, Hausordnung

- (1) Für die Ordnung in den Obdachlosenunterkünften gilt die von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister erstellte Hausordnung. Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, die Hausordnung zu beachten und einzuhalten. Gleiches gilt für Besucher.
- (2) Die zuständigen Bediensteten der Stadt Syke sind berechtigt, die Unterkünfte jederzeit zu betreten. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr nur in begründeten Fällen zur Gefahrenabwehr.

- (3) Die zuständigen Bediensteten der Stadt Syke sind befugt, den Nutzern Weisungen zur Nutzung der Obdachlosenunterkunft zu erteilen. Das gleiche gilt auch gegenüber Besuchern, denen sie bei Zuwiderhandlung gegen diese Satzung, Hausordnung oder erteilten Weisungen Hausverbot erteilen können.
- (4) Die Rechte der Grundstücks- oder Wohnungseigentümer bleiben unberührt.

Abschnitt II – Gebühren

§ 8 Gebührengegenstand und Gebührenpflicht

- (1) Für die Nutzung von Obdachlosenunterkünften wird eine Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung sowie des auf ihrer Grundlage festgesetzten jeweiligen Gebührentarifs (Anlage 1) erhoben.
- (2) Die Gebühr wird als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkunft erhoben. Mit ihrem Aufkommen sollen sämtliche Kosten der Einrichtung gedeckt werden.
- (3) Gebührenschnldner ist derjenige, dem die Unterkunft von der Stadt Syke zugewiesen wurde oder der, der sie tatsächlich nutzt. Jede Haushaltsgemeinschaft haftet als Gesamtschnldner.

§ 9 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem in der Einweisungsverfügung bestimmten Beginn des Nutzungsrechts. Erfolgt die Einweisung mündlich, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem Tag der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht bei unberechtigter Nutzung der Unterkunft am Tag der tatsächlichen Nutzung.
- (3) Die Gebührenpflicht endet grundsätzlich mit dem Erlöschen des Nutzungsrechts, jedoch frühestens mit dem tatsächlichen Auszug des Nutzers. Verlässt ein Nutzer eine Obdachlosenunterkunft endgültig vor Ablauf des Nutzungsrechts, so steht er in der Pflicht, dies frühzeitig bei der oder dem zuständigen Bediensteten der Stadt Syke anzuzeigen. Ist der Nutzer der Pflicht aus Satz 2 nachgekommen, endet die Gebührenpflicht am Tag des tatsächlichen Auszuges. Ansonsten besteht die Gebührenpflicht solange fort, bis der Auszug der Stadt Syke angezeigt und die Obdachlosenunterkunft vollständig geräumt ist, sowie die von der Stadt Syke überlassenen Gegenstände zurückgegeben sind. Dies gilt solange und soweit die Stadt Syke die Räumlichkeiten nicht anderweitig vergeben hat bzw. konnte.
§ 5 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die vorübergehende Nichtbenutzung bzw. Abwesenheit entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung. Bei Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden angefangenen Tag der Nutzung 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Dabei werden der Aufnahmetag und der Auszugstag jeweils als volle Tage angesetzt.

§ 10 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühr (Nutzungsgebühr) für die zu Wohnzwecken zugewiesenen Räume der Obdachlosenunterkunft richtet sich nach Ausstattung und Nutzfläche bzw. nach der Personenzahl zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale. Die Kosten für eventuelle Möblierung sind mit der Einrichtungspauschale abgegolten. Eine Möblierung mit eigenen Möbeln führt nicht zu einer Verringerung der Gebühr. In der Gebühr sind anteilige Neben- und Heizkosten nicht enthalten. Diese werden gesondert erhoben.
- (2) Als Nutzfläche gilt die Fläche der Räume. Bei abgeschlossenen Unterkünften mit Fluren zählen die Flure zur Nutzfläche. Keller und sonstige Verschläge, die der Benutzer allein oder zusammen mit anderen Personen nutzt, zählen nicht zur Nutzfläche.

§ 11 Nebenkosten

- (1) Neben der Nutzungsgebühr wird eine monatliche Gebühr für die Nebenkosten festgesetzt (Nebenkostenpauschale). Zu den Nebenkosten gehören insbesondere die von der Stadt Syke verauslagten Beträge für Strom, Heizung, Treppenhaus- und Flurbeleuchtung, Grundsteuer, Müllabfuhr, Straßenreinigung, Wassergeld, Ab- / Wasserkosten sowie Schornsteinfegergebühren.
- (2) Die Nebenkosten nach Absatz 1 werden in den Obdachlosenunterkünften nach Kategorie IV des anliegenden Gebührentarifs (von Dritten angemietete Unterkünfte) entsprechend den tatsächlich anfallenden Kosten erhoben. Liegen keine tatsächlich anfallenden Nebenkosten vor, so werden die Nebenkosten zunächst auf Basis bisheriger Erfahrungswerte sachgerecht geschätzt. Bei Auszug der Nutzer, mindestens aber einmal jährlich, erfolgt eine verbrauchsabhängige Nebenkostenabrechnung.

- (3) Die Entnahme von Haushaltsstrom und – soweit vorhanden – Haushaltsgas ist zwischen den Nutzer/innen und dem jeweiligen Versorgungsträger unmittelbar abzurechnen, wenn entsprechende Zählerinrichtungen vorhanden sind.

§ 12 Höhe der Gebühr

- (1) Die Zusammensetzung der monatlichen Gebühr ergibt sich für jede angemietete Obdachlosenunterkunft aus dem von der Stadt Syke gesondert erlassenen Gebührentarif. (Anlage 1)
- (2) Die Zusammensetzung der monatlichen Gebühr für Obdachlosenunterkünfte im Eigentum der Stadt Syke ergibt sich aus dem von der Stadt Syke gesondert erlassenen Gebührentarif (Anlage 1).
- (3) Ist eine Person nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung in Räumlichkeiten eingewiesen worden (Wohnungsbeschlagnahme), so hat der Eigentümer dieser Räumlichkeiten gegen die Stadt Syke einen Anspruch auf Ausgleich des entstandenen Schadens im Sinne des § 80 Absatz 1 Nds. SOG. Die Stadt Syke kann im Gegenzug von dem Nutzer Ersatz ihrer Aufwendungen im Sinne von § 85 Nds. SOG verlangen. In diesen Fällen ist die Nutzungsgebühr in Höhe der erstattungsfähigen Aufwendungen zu ersetzen zzgl. einer Verwaltungskostenpauschale je Quadratmeter Nutzfläche, die sich aus § 3 Satz 1 des Gebührentarif (Anlage 1) in der jeweils geltenden Fassung ergibt.

§ 13 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Nutzungsgebühr gem. § 10 und Nebenkosten gem. § 11 werden durch einen Gebühren-bescheid festgesetzt. Nach Möglichkeit werden Zuweisung und Gebühren zusammen in einem Bescheid erlassen.
- (2) Nutzungsgebühr und Nebenkosten sind als monatliche Vorausleistung zu entrichten. Sie sind erstmals zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig, danach zum dritten Werktag eines jeden Monats.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 14 Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Nutzungsgebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann auf Antrag Ermäßigung, Stundung, Ratenzahlung oder Erlass gewährt werden.

§ 15 Zwangsmittel und Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den Vorschriften des Nds. SOG in der zurzeit gültigen Fassung ein Zwangsgeld von 5 Euro bis 50.000 Euro, Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang angeordnet und festgesetzt werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 NKomVG handelt wer, vorsätzlich oder fahrlässig,
- a) entgegen § 3 Absatz 1 und 2 eine Obdachlosenunterkunft ohne Zuweisungsbescheid oder davon abweichend bezieht oder andere Personen ohne Zuweisungsbescheid bei sich in einer Obdachlosenunterkunft aufnimmt,
 - b) entgegen § 3 Absatz 4 einem Umsetzungsbescheid nicht Folge leistet oder seiner Pflicht zur Räumung der Wohnung nicht nachkommt,
 - c) entgegen § 4 Absatz 5 ein Tier in der Unterkunft hält,
 - d) entgegen § 7 Absatz 1 die Hausordnung nicht einhält,
 - e) entgegen § 7 Absatz 2 das Zutrittsrecht der Bediensteten der Stadt Syke verweigert,
 - f) entgegen § 7 Absatz 3 die Weisungen der Bediensteten der Stadt Syke nicht befolgt,
 - g) Entgegen § 9 Absatz 3 den tatsächlichen Auszug aus der Unterkunft nicht meldet.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 16 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 14. Tag nach Ablauf des Tages der Veröffentlichung in Kraft.

Syke, 28. Januar 2016
Suse Laue
Bürgermeisterin

Gebührentarif zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften und die Erhebung von Nutzungsgebühren in der Stadt Syke

Auf Grund der §§ 4, 10, 58 Absatz 1 Nr. 5 und § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung und §§ 1, 2, und 5 des

Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit gültigen Fassung, sowie der vom Rat beschlossenen Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften und die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Stadt Syke vom 28. Januar 2016 hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung vom 28. Januar 2016 folgenden Gebührentarif beschlossen.

§ 1 Gegenstand

Für die Benutzung der Einrichtungen nach § 1 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften und Erhebung von Benutzungsgebühren werden Gebühren nach Maßgabe dieses Gebührentarifs erhoben.

§ 2 Gebührenberechnung

- (1) Die monatliche Nutzungsgebühr je Quadratmeter Nutzfläche und die monatlichen Nebenkosten betragen in der zugewiesenen Unterkunft für

Wohnraum der Kategorie...	Nutzungsgebühren	Nebenkosten
I	5,50 €	1,72 €
II	Erstattung des entstandenen Aufwandes für die Inanspruchnahme der Unterkünfte in Höhe der monatlich zu zahlenden Miete, Nebenkosten	
III	Erstattung des entstandenen Aufwandes für die Inanspruchnahme der Unterkünfte in Höhe der monatlich zu zahlenden Miete, Nebenkosten	
IV	Erstattung des entstandenen Aufwandes für die Inanspruchnahme der Unterkünfte in Höhe der monatlich zu zahlenden Miete, Nebenkosten	

- (2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Kosten werden eine Verwaltungskosten- und Einrichtungskostenpauschale nach § 3 dieses Gebührentarifs erhoben. Bei der Kategorie III wird keine Einrichtungskostenpauschale erhoben.
- (3) Unterkünfte der Kategorie I sind Unterkünfte im Eigentum der Stadt Syke.
- (4) Unterkünfte der Kategorie II sind Notunterkünfte, wie z.B. Turnhallen, Zelte usw., die nur behelfsmäßig mit Gemeinschaftseinrichtungen ausgerüstet sind.
- (5) Unterkünfte der Kategorie III sind gemietete Unterkünfte in Pensionen, Hotels, Motels usw.¹
- (6) Unterkünfte der Kategorie IV sind Unterkünfte, die von Dritten angemietet werden.²

§ 3 Verwaltungs- und Einrichtungskostenpauschale

Die Verwaltungskostenpauschale beträgt pro Quadratmeter Nutzfläche 0,70 €.
Die Einrichtungskostenpauschale beträgt pro Quadratmeter Nutzfläche 0,73 €.

§ 4 Haushaltsstrom

In Unterkünften ohne Zähleinrichtung für Haushaltstrom pro Nutzereinheit, wird eine Strompauschale in Höhe von 25,00 € pro Person und Monat berechnet.

§ 5 Überprüfung der Gebühren

Der Gebührentarif soll regelmäßig im dreijährigen Rhythmus geprüft und gegebenenfalls fortgeschrieben werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Der Gebührentarif tritt am 14.Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Syke, 28. Januar 2016
gez. Suse Laue
Bürgermeisterin

¹ Zum Zwecke der Unterbringung nach § 1 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften und Erhebung von Benutzungsgebühren.

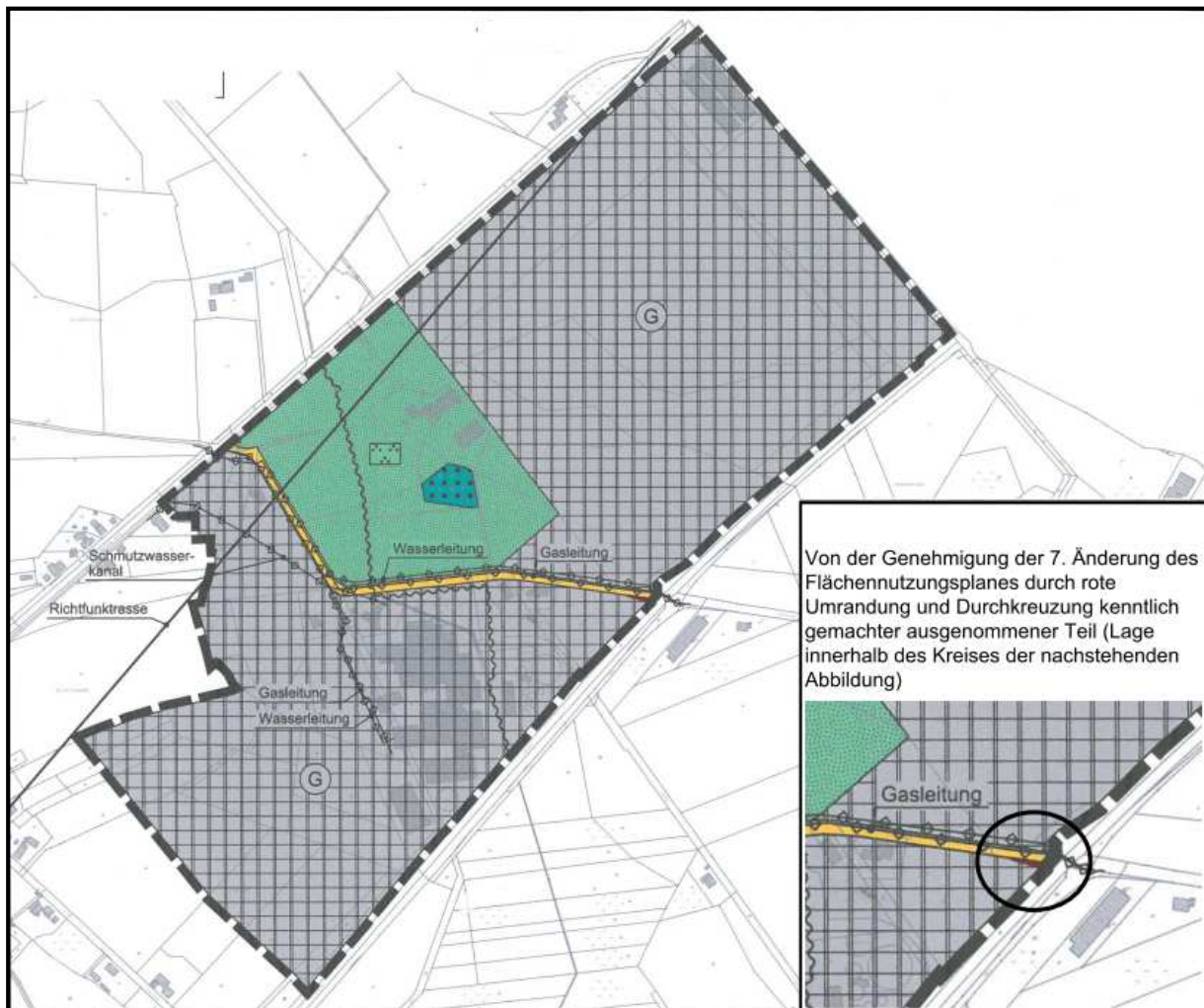
² wie Fußnote 1

Stadt Twistringen

Bauleitplanung der Stadt Twistringen 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Binghausen (Ortschaft Abbenhausen) der Stadt Twistringen

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 30.12.2015 (Az.: 63 DH 03266/2015/82) die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Binghausen (Ortschaft Abbenhausen) der Stadt Twistringen mit Begründung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) mit Ausnahme der durch rote Umrandung und Durchkreuzung kenntlich gemachter Teile genehmigt.

Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplans und die Lage der von der Genehmigung ausgenommenen Teile ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung wird die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Stadt Twistringen, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen, öffentlich aus und können dort von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb

eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Twistringen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Twistringen, den 01.03.2016
Der Bürgermeister
gez. M. Schlake

Gemeinde Wagenfeld

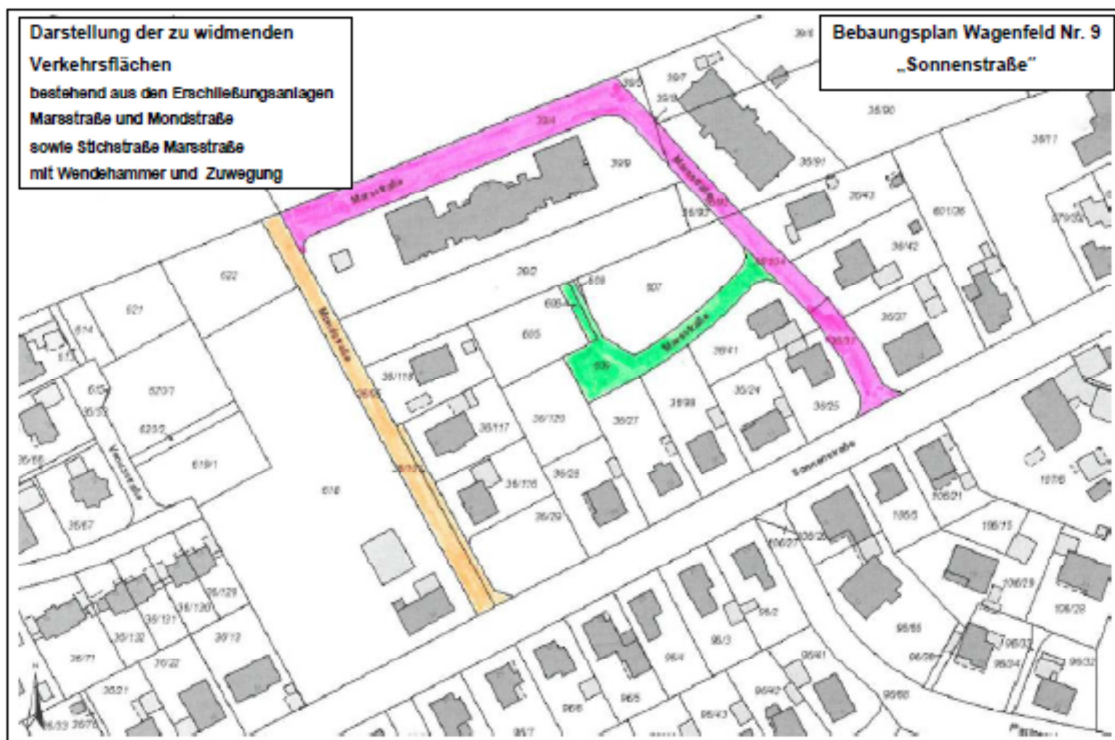
Öffentliche Bekanntmachung - Widmung Gemeindestraßen „Mondstraße“ und „Marsstraße“

Die im Bebauungsplan Nr. 9 „Sonnenstraße“ ausgewiesene Verkehrsfläche „Mars- und Mondstraße“, bestehend aus der Marsstraße mit Hauptzug, Flurstücke 36/31, 36/104, 3692 und 39/4 und mit der Sackgasse, Flurstücke 606, 608 und 609, sowie der Mondstraße, Flurstücke 36/95 und 36/101 der Flur 12, Gemeinde Wagenfeld, werden gem. §§ 6 und 47 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 in der zur Zeit gültigen Fassung dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet und in das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Wagenfeld aufgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) an VGGOE-Poststelle@justiz.niedersachsen.de eingelegt werden.

Wagenfeld, den 20.02.2016
Der Bürgermeister
gez. Kreye



Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

4. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung des Kinderspielkreises Brockum der Samtgemeinde "Altes Amt Lemförde" (Kinderspielkreissatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (NDS.GVBl. S. 311), hat der Rat der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung des Kinderspielkreises Brockum der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ (Kinderspielkreissatzung) beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Für den Besuch des Kinderspielkreises wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Diese beträgt pro Betreuungsstunde/Woche 6,50 € im Monat.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Lemförde,
Der Samtgemeindegemeindevorstand

Gemeinde Lembruch

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Lembruch

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Gemeinde Lembruch in seiner Sitzung vom 15.02.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragsfähige Maßnahmen

(1) Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) erhebt die Gemeinde Lembruch –sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff BauGB nicht erhoben werden können- nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.

(2) Zu den öffentlichen Einrichtungen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege und die anderen Straßen im Außenbereich, die die Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet hat (§ 47 Nr. 3 NStrG).

(3) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwands-spaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.

(4) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Gemeinde formlos festgelegt.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten

1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. für die Freilegung der Fläche;
3. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) niveaugleichen Mischflächen,
 - e) Beleuchtungseinrichtungen,
 - f) Rinnen- und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind;
5. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
6. der Fremdfinanzierung;
7. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
8. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung;
9. für die vom Personal der Gemeinde für Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 zu erbringenden Werk- und Dienstleistungen.

(2) Nicht zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Brücken-, Tunnel- und Unterführungsbauwerken nebst den dazugehörigen Rampen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der Aufwand für

1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,

wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand

(1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung ergebenden besonderen Vorteils von dem beitragsfähigen Aufwand den sich aus Abs. 2 ergebenden Anteil. Den übrigen Teil des beitragsfähigen Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen und die Gemeinde, soweit sie Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines berücksichtigungspflichtigen Grundstücks ist.

(2) Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit auf die Gemeinde entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt:

1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen

- | | |
|--|----------|
| 2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr | |
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Busbuchten und Bushaltestellen | 80 v.H., |
| b) für kombinierte Rad- und Gehwege | 50 v.H., |
| c) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde, sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung | 50 v.H., |
| d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Einrichtungen zur Straßenentwässerung | 65 v.H., |
| e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen | 40 v.H., |
| f) für niveaugleiche Mischflächen | 65 v.H., |
| 3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen, | |
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Busbuchten und Bushaltestellen | 85 v.H., |
| b) für kombinierte Rad- und Gehwege | 55 v.H., |
| c) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde, sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung | 55 v.H., |
| d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Einrichtungen zur Straßenentwässerung | 70 v.H., |
| e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen | 45 v.H., |
| 4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG, | |
| a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen | 40 v.H., |
| b) die dem Anliegerverkehr und dem sonstigen Verkehr dienen | 80 v.H., |
| c) die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen | 85 v.H., |
| 5. bei Fußgängerzonen | 50 v.H., |
- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde zu verwenden.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Ausbauraufwands

(1) Der umlagefähige Ausbauraufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungspflichtige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

(2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungspflichtiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenze, der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder einer Tiefenbegrenzungslinie – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.

- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;

3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtläche des Grundstückes,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

(4) Bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude und Biogasanlagen werden stets wie eine Bebauung mit einem Vollgeschoss behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt –jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen- bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO, die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umge-

- bung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 bis Nr. 5), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 und 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO), Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder Sondergebietes i.S. von § 10 BauNVO oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post-, und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5,
 2. im Außenbereich (§35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167,
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333,
 - cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.) 1,0,was auch dann gilt, wenn sich auf Teilflächen von Ihnen Windkraft- oder selbständige Photovoltaikanlagen befinden,
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung 0,5,
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen einschließlich der auf ihnen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung betriebene Biogasanlagen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a), 1,0
 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b),
 - e) auf ihnen außerhalb von landwirtschaftlichen Hofstellen Biogasanlagen gewerblich betrieben werden, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Einrichtungen der Biogasanlage geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, für die Restfläche gilt lit. a), 1,5

- | | | |
|-----|--|------|
| f) | sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,
mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a), | 1,5 |
| g) | sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach §35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen | |
| aa) | mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen,
mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, | 1,5, |
| bb) | mit sonstigen Baulichkeiten
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, | 1,0 |
| cc) | ohne Bebauung
für die Restfläche gilt lit. a). | 1,0 |

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

§ 8

Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. die Kosten des Grunderwerbs der öffentlichen Einrichtung,
2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
8. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Einrichtung,
9. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
10. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung des Straßenbegleitgrüns.

§ 9

Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.

(2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.

(3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.

(4) Die in Abs. 1 – 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind und der Aufwand berechenbar ist.

§ 10

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 11

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 1 S. 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 12

Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 13

Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14

Ablösung

(1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

(2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme i.S. von § 1 entstehende Ausbaaufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im Übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 auf die Grundstücke zu verteilen, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtung besteht.

(3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.06.2003 außer Kraft.

Lembruch, den 15.02.2016

Scheibe

Gemeindedirektor

Gemeinde Stemshorn

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Stemshorn

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Gemeinde Stemshorn in seiner Sitzung vom 08.02.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragsfähige Maßnahmen

(1) Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) erhebt die Gemeinde Stemshorn –sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff BauGB nicht erhoben werden können- nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.

(2) Zu den öffentlichen Einrichtungen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege und die anderen Straßen im Außenbereich, die die Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet hat (§ 47 Nr. 3 NStrG).

(3) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwands-spaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) geson- dert ermitteln.

(4) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Gemeinde formlos festgelegt.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten

1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. für die Freilegung der Fläche;
3. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) niveaugleichen Mischflächen,
 - e) Beleuchtungseinrichtungen,
 - f) Rinnen- und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind;
5. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
6. der Fremdfinanzierung;
7. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
8. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung;
9. für die vom Personal der Gemeinde für Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 zu erbringenden Werk- und Dienstleistungen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der Aufwand für

4. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
5. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
6. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,

wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand

(1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung ergebenden besonderen Vorteils von dem beitragsfähigen Aufwand den sich aus Abs. 2 ergebenden Anteil. Den übrigen Teil des beitragsfähigen Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen und die Gemeinde, soweit sie Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines berücksichtigungspflichtigen Grundstücks ist.

(2) Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit auf die Gemeinde entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt:

1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 40 v.H.,
2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Busbuchten und Bushaltestellen 80 v.H.,
 - b) für kombinierte Rad- und Gehwege 50 v.H.,
 - c) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde, sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 50 v.H.,
 - d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Einrichtungen zur Straßenentwässerung 65 v.H.,
 - e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 40 v.H.,
 - f) für niveaugleiche Mischflächen 65 v.H.,
3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Busbuchten und Bushaltestellen 85 v.H.,
 - b) für kombinierte Rad- und Gehwege 55 v.H.,
 - c) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde, sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 55 v.H.,
 - d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Einrichtungen zur Straßenentwässerung 70 v.H.,
 - e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 45 v.H.
4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG,
 - a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen 40 v.H.,
 - b) die dem Anliegerverkehr und dem sonstigen Verkehr dienen 80 v.H.,
 - c) die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen 85 v.H.,
5. bei Fußgängerzonen 50 v.H..

(3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde zu verwenden.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwands

(1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungspflichtige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

(2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungspflichtiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder einer Tiefenbegrenzungslinie – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.

- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

- (4) Bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
 2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude und Biogasanlagen werden stets wie eine Bebauung mit einem Vollgeschoss behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt –jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen- bei Grundstücken,

4. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;

- b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO, die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);
5. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
6. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 bis Nr. 5), wenn sie
- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
- 1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 und 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO), Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder Sondergebietes i.S. von § 10 BauNVO oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post-, und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 - 2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
- 1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5,
 - 2. im Außenbereich (§35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167,
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333,
 - cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.) 1,0,was auch dann gilt, wenn sich auf Teilflächen von Ihnen Windkraft- oder selbständige Photovoltaikanlagen befinden,
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung 0,5,

- | | | |
|-----|---|-----|
| c) | auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen einschließlich der auf ihnen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung betriebene Biogasanlagen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a), | 1,0 |
| d) | sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b), | 1,0 |
| e) | auf ihnen außerhalb von landwirtschaftlichen Hofstellen Biogasanlagen gewerblich betrieben werden, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Einrichtungen der Biogasanlage geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, für die Restfläche gilt lit. a), | 1,5 |
| f) | sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a), | 1,5 |
| g) | sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach §35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen | |
| aa) | mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, | 1,5 |
| bb) | mit sonstigen Baulichkeiten mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, | 1,0 |
| cc) | ohne Bebauung für die Restfläche gilt lit. a). | 1,0 |

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

§ 8

Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. die Kosten des Grunderwerbs der öffentlichen Einrichtung,
2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
8. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Einrichtung,
9. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
10. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung des Straßenbegleitgrüns.

§ 9

Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.

(2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.

(3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.

(4) Die in Abs. 1 – 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind und der Aufwand berechenbar ist.

§ 10

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 11

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 1 S. 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 12

Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 13

Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14

Ablösung

(1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

(2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme i.S. von § 1 entstehende Ausbauaufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im Übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 auf die Grundstücke zu verteilen, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtung besteht.

(3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.10.2001 außer Kraft.

Stemshorn, den 08.02.2016
Scheibe
Gemeindedirektor

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen
Galtener Straße 16
27232 Sulingen
Tel.: 04271-801-0

Sulingen, 26.02.2016

Flurbereinigungen Wagenfeld-Nord und Wagenfeld-Süd Verfahrensnummern: 1762 und 1763

Az.: Kli – 1762 und 1763
HA

Ausführungsanordnung

In den Flurbereinigungen Wagenfeld-Nord und Wagenfeld-Süd wird gemäß § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. F. v. 16.03.1976 (BGBl. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Ausführung des Flurbereinigungsplans angeordnet. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes wird der

21.03.2016 - 0.00 Uhr –

festgesetzt.

1. Die Abfindung jedes Beteiligten tritt in rechtlicher Beziehung an die Stelle seiner alten Grundstücke und Rechte. Die im Flurbereinigungsplan aufgeführten neuen Teilnehmer werden Eigentümer der für sie ausgewiesenen Grundstücke.
2. Die Landabfindung tritt hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen Grundstücke über. Die durch den Flurbereinigungsplan neu begründeten Rechte entstehen mit dem oben genannten Stichtag.
3. Der Besitzübergang und die Nutzung der neuen Flurstücke sind bereits durch die Überleitungsbestimmungen des Amtes für Landentwicklung Sulingen vom Juli 2008 (Flurbereinigung Wagenfeld-Nord) und Juni 2007 (Flurbereinigung Wagenfeld-Süd) geregelt worden. Die rechtlichen Wirkungen der zum 01.10.2008 (Flurbereinigung Wagenfeld-Nord) und 01.10.2007 (Flurbereinigung Wagenfeld-Süd) angeordneten vorläufigen Besitzeinweisungen enden mit dieser Ausführungsanordnung.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490) m.W.v. 31.12.2015, wird im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten die sofortige Vollziehung dieser Verwaltungsakte mit der Folge angeordnet, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung:

Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten gemäß § 59 Abs. 1 und 3 FlurbG bekanntgegeben und ist unanfechtbar. Die Voraussetzungen für die Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplans liegen vor.

Die Änderung des bisherigen, weitestgehend lediglich auf Besitz beruhenden und für eine Übergangszeit vorgesehenen Zustandes der den Verfahren unterliegenden Grundstücke ist sowohl aufgrund des Interesses der Beteiligten als auch des öffentlichen Interesses erforderlich. Denn erst durch die Ausführungsanordnung wird der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Beteiligten das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft. Dadurch werden der Charakter des vorläufigen Besitzes, sofern nicht schon durch Verhandlungen nach § 52 oder § 129 FlurbG geschehen, beendet und die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Beteiligten über ihre neuen Grundstücke verfügen können.

Darüber hinaus ist es erforderlich, die sofortige Vollziehung dieser Anordnung sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO besonders anzuordnen. Denn die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens haben ein erhebliches wirtschaftliches Interesse an einem sofortigen Eigentumsübergang und an der Beendigung der bestehenden Rechtsunsicherheit. Durch den Eigentumsübergang wird die Verfügung über die Abfindungsflächen möglich. Mit Rücksicht darauf, dass in einem Flurbereinigungsverfahren eine Vielzahl auf das engste miteinander verflochtene Abfindungen bestehen, würde die aufschiebende Wirkung den Eintritt der rechtlichen Wirkung des Flurbereinigungsplanes erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum erheblich verzögern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 2-4, 31134 Hildesheim oder bei der Geschäftsstelle Sulingen des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen, erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur eingehalten, wenn das Widerspruchsschreiben bis zu ihrem Ablauf bei der o. g. Behörde eingegangen ist. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung (§ 115 FlurbG).

Beim Niedersächsischen Obergericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, kann schon vor Erhebung der Anfechtungsklage beantragt werden, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung), wenn rechtzeitig Widerspruch eingelegt wird.

(Klimmek)

L.S.